



HERZLICH WILLKOMMEN

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir möchten Sie ganz herzlich in unserer Einrichtung begrüßen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Um Ihnen die Orientierung in unserem Haus zu erleichtern und Ihnen einen kleinen Einblick in unsere Struktur zu geben, haben wir für Sie die folgenden Informationen zusammengestellt. Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Die Krankenhausleitung stellt sich vor:

Ärztliche Direktorin

Frau Dr. med. Loretta Farhat

Verwaltungsdirektorin

Frau Dipl. Ing. oec. Ute Gawollek

Pflegedirektor

Herr Jens Kutschmann





Überblick

Fernsehen/Veranstaltungen/Sport/Krankenhausmuseum	4
Verpflegung	4
Telefon/Post/Internet	4
Besuchszeiten/Begleitpersonen/Krankschreibungen	6
Friseur/Kosmetik/Gästeübernachtung/ Wäscherei/Kleiderkammer/Zahnarzt	7
Busverbindungen/Taxi/Parken	8
Wertgegenstände	8
Klinikseelsorge	9
Ethikkomitee	9
Haben Sie Anregungen, Kritik, Wünsche oder Beschwerden?	9
Einige Tipps für Ihre eigene Sicherheit und Ihr Wohlbefinden	10
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)	11
Hausordnung	18
Aushang Entlassmanagement	22



Zur Geschichte des Hauses

Wegen zunehmender Überfüllung der sächsischen Heil- und Pflegeanstalten wurde in den Jahren von 1898 bis 1902 in Großschweidnitz eine neue Einrichtung erbaut, die am 1. April 1902 eröffnet wurde.

In den Jahren des 1. Weltkrieges kam es wie in allen anderen Heil- und Pflegeanstalten wegen der Unterversorgung zu einer deutlich höheren Sterberate. Nach dem Krieg wurden neue Therapien, z. B. die Arbeitstherapie, eingeführt und Diagnostik sowie kulturelle Betreuung konnten verbessert werden.

In der Zeit des Nationalsozialismus stagnierte diese Entwicklung. Weil Großschweidnitz in der Zeit des 2. Weltkrieges zu den letzten großen intakten Anstalten gehörte, wurden viele Schwerkranke aus allen Teilen Deutschlands hierher verlegt. Damit war die Einrichtung völlig überfordert und die Versorgung der Patientinnen und Patienten verschlechterte sich drastisch. Der Druck, ständig neue Kranke aufnehmen zu müssen, führte in Verbindung mit der Naziideologie vom „lebensunwerten Leben“ zu Medikamentenüberdosierungen, Nahrungseinschränkungen, Unterkühlung und Demobilisation. Außerdem erfolgten Transporte in die Tötungsanstalt Pirna- Sonnenstein. Dieses erschütternde Kapitel deutscher Psychiatriegeschichte wurde mit dem 2. Weltkrieg beendet. 1947 wurden 2 Ärzte und 5 leitende Schwestern wegen dieser Verbrechen zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Seit November 1990 erinnert ein Gedenkstein auf dem Großschweidnitzer Friedhof an die Opfer der Euthanasie.

In der Nachkriegszeit kostete es nach der Seuchenbekämpfung große Anstrengungen, die psychiatrische Versorgung wieder aufzunehmen. Das Krankenhaus füllte sich rasch wieder und war schon 1949 mit 1520 Patienten belegt. Die Überbelegung und allmählich verfallende Bausubstanz waren wesentliche Kennzeichen des Krankenhauses in der Zeit der DDR.

Nur durch das hohe Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelang trotzdem der Wandel von der Heil- und Pflegeanstalt zu einem Fachkrankenhaus mit differenzierten Diagnostik- und Behandlungsangeboten. So entwickelte sich neben der Klinik für Psychiatrie, die Kliniken für Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Einen deutlichen Aufschwung erlebte das Krankenhaus nach der Wiedervereinigung Deutschlands, da nun die materiellen Voraussetzungen zur Sanierung der Gebäude bestanden. Viele Patientinnen und Patienten konnten enthospitalisiert werden. Die Stationen wurden deutlich aufgelockert, neu möbliert und es erfolgte eine Trennung in den Krankenhaus- und Heimbereich. Hinzu kamen eine Klinik für Forensische Psychiatrie, Tageskliniken für Psychiatrie in Löbau, Großschweidnitz, Hoyerswerda und Weißwasser sowie Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Großschweidnitz, Görlitz, Hoyerswerda und Weißwasser. Eine Tagesklinik für Neurologie wurde 2014 eröffnet. Heute beschäftigt das Krankenhaus ca. 700 Mitarbeiter. 379 vollstationäre Betten werden ergänzt durch 123 Plätze in Tageskliniken.



Fernsehen/Veranstaltungen/Sport/Krankenhausmuseum

Veranstaltungen

Wir bieten für Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besucher regelmäßig Konzerte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen in unserem Festsaal, im Verwaltungsgebäude und der Krankenhauskirche an. Das aktuelle Programm hängt auf Ihrer Station aus.

Wir laden alle Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Interessierte aus der Umgebung herzlich ein. Der Eintritt ist für Patientinnen und Patienten frei.

Fernsehen

Fernseh-, Radio- und zum Teil auch Videogeräte stehen den Patientinnen und Patienten in den Aufenthaltsräumen und teilweise in den Patientenzimmern zur Verfügung. Private Unterhaltungselektronikgeräte können in manchen Stationen in Absprache mit dem Pflegedienst genutzt werden.

Kegelbahn (Haus 21)

Im Krankenhaus befindet sich eine moderne Kegelbahn mit vier Bahnen, die im Rahmen der Bewegungstherapie genutzt wird.

Krankenhausmuseum (Haus 17)

Im Krankenhausmuseum kann die geschichtliche Entwicklung des Krankenhauses Großschweidnitz anhand von Bildmaterial und medizinischen Ausstellungsgegenständen nachvollzogen werden. Bitte melden Sie Ihren Besuchswunsch über den Pflegedienst an.

Verpflegung

Wir wissen um den Stellenwert einer vollwertigen Ernährung. Darum bemühen wir uns, eine geeignete und schmackhafte Kost anzubieten. Der wöchentlich erstellte Speiseplan liegt auf den Stationen aus, wobei jeder Patient vorbehaltlich der ärztlichen Anordnung zwischen zwei Wahlessen und Schonkost wählen kann. Der Pflegedienst nimmt gern ihre Wünsche entgegen.

Darüber hinaus bieten wir Ernährungsberatungen zu den verschiedensten Stoffwechselerkrankungen an.



Telefon/Post/Internet

Telefon

Auf den Stationen gibt es Telefone, die kostenfrei genutzt werden können. Es sind nur Telefonate ins deutsche Festnetz möglich. Bei unsachgemäßer Nutzung (z.B. Ruf illegaler Nummern oder übertrieben lange Telefonate) behält sich das Krankenhaus vor, den Anschluss zu sperren. Mit den Geräten ist pfleglich umzugehen. An der Pforte befindet sich ein öffentlicher Münzsprechautomat.

Post

Im Klinikgelände am Haus 10 befindet sich ein öffentlicher Postkasten, der Montag bis Sonnabend geleert wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit Ihre frankierte Post über die Krankenhauspost zu versenden.

Die Adresse des Krankenhauses lautet:

Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz
Dr.-Max-Krell-Park 41
02708 Großschweidnitz
Telefon: +49 3585 453-0
Telefax: +49 3585 453-2039

Es werden Pakete von privaten Absendern entgegengenommen, aber nicht von Online-Anbietern.

Internet

Des Weiteren stellen wir Ihnen einen Zugang zum Internet in Form eines WLAN-Zuganges („Hotspot“) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung, allerdings nicht in der Zeit zwischen 22:00 – 06:00 Uhr. Bitte sprechen Sie das Pflegepersonal nach den Zugangsdaten an. Die Nutzungsbedingungen finden Sie auf der Startseite Ihres Endgerätes.



Besuchszeiten/Begleitpersonen/Krankschreibungen

Besuchszeiten

Besucher sind Ihnen als Patientinnen und Patienten und uns willkommene Gäste. Die Besuchszeiten sind in den einzelnen Kliniken unterschiedlich geregelt. Die Akutstationen haben gesonderte Besuchszeiten und -regelungen. Diagnostische und therapeutische Maßnahmen in der Besuchszeit haben grundsätzlich Vorrang. Wir bitten Sie deshalb um Rücksprache mit den Stationen, um Überschneidungen mit diesen Maßnahmen zu vermeiden.

Bitte nehmen Sie auch Rücksicht auf Ihre Mitpatientinnen und Mitpatienten und stimmen sich mit Ihren Besuchern ab, dass nicht zu viele gleichzeitig kommen.

Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit sollten Sie keine Besucherinnen oder Besucher empfangen, die eine ansteckende Erkrankung haben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Tiere nicht mit in die Gebäude gebracht werden dürfen.

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Montag bis Freitag 16.00 bis 19.00 Uhr
Samstag / Sonntag 09.00 bis 19.00 Uhr

Klinik für Neurologie

Montag bis Freitag 14.00 bis 19.00 Uhr
Samstag / Sonntag 09.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 19.00 Uhr

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Montag bis Freitag 14.30 bis 17.30 Uhr
Samstag / Sonntag 14.30 bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Klinik für Forensische Psychiatrie
Nur nach vorheriger Absprache.

Tageskliniken

Für die Tageskliniken gibt es keine festgelegten Besuchszeiten.

Begleitpersonen

Es besteht bei medizinischer Begründung die Möglichkeit, eine Begleitperson mit aufzunehmen. Bitte fragen Sie vor der Aufnahme in der Patientenverwaltung nach (Telefon: 03585 453-2612).



Im Familienhaus (Station 64) werden die Kinder grundsätzlich von mindestens einem Erwachsenen begleitet.

Aufenthaltsbescheinigungen

Die Benachrichtigung des Arbeitgebers bzw. Arbeitsamtes obliegt jedem selbst. Bei Bedarf erhalten Sie eine Liegebescheinigung durch das Pflegepersonal auf Station oder in der Patientenverwaltung.

Friseur/Kosmetik/Gästeübernachtung/ Wäscherei/Kleiderkammer/Zahnarzt

Friseur/Kosmetik/Fußpflege

Friseur und Kosmetikleistungen werden kostenpflichtig auf Wunsch auf den Stationen angeboten. Bitte wenden Sie sich an das Pflegepersonal.

Gästeübernachtung

Für Ihre Angehörigen/Besucher stehen kostenpflichtige Gästeübernachtungen zur Verfügung. Bitte erfragen Sie die Preise auf Station.

Wäscherei (Haus 13)

In unserem Krankenhaus haben Sie die Möglichkeit Ihre private Wäsche zu waschen. Sie erhalten bei Abgabe Ihrer Wäsche einen Rechnungsbeleg, den Sie in der Kasse im Verwaltungsgebäude (Haus 41) vorlegen. Nach Bezahlung erhalten Sie eine Quittung. Sie können Ihre saubere Wäsche dann gegen Vorlage der Quittung abholen. Die Preise erfragen Sie bitte auf Station.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06:30 Uhr – 12:00 Uhr

Auf einigen Stationen stehen Ihnen eine Waschmaschine und ein Trockner zu Therapie Zwecken zur Verfügung.

Kleiderkammer (Haus 22)

Die Kleiderkammer steht Patienten für eine erste Notversorgung mit Bekleidung zur Verfügung. Jedoch sollte dringend darauf geachtet werden, dass die eigene Kleidung zur Aufnahme bzw. von Angehörigen später mitgebracht wird.



Zahnarzt (Haus 41)

Herr Dr. med. dent. Israel führt seine Praxis im Verwaltungsgebäude (Haus 41). Bitte bringen Sie zur Behandlung Ihre Chipkarte mit.

Telefon: 03585 455–8880

Behandlungszeiten:

Montag	08:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 11:00 Uhr 14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 11:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Donnerstag	08:00 – 11:00 Uhr 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 11:00 Uhr

Busverbindungen/Taxi/Parken

Busverbindungen

Vor dem Krankenhaugelände befindet sich eine Bushaltestelle, aktuelle Fahrpläne liegen auf den Stationen aus.

Taxi

Es besteht die Möglichkeit ein Taxi unter der Telefonnummer 03585 86 22 00 (Allgemeine Funktaxizentrale Löbau) zu bestellen. Ebenso ist Ihnen der Pflegedienst gern behilflich.

Parken

Das Krankenhaus verfügt über kostenlose Besucherparkplätze rechts vor dem Haupteingang, Am Nonneberg sowie am Kesselhausberg.

Wertgegenstände

In unserer Hauptkasse im Verwaltungsgebäude (Haus 41) haben Sie die Möglichkeit größere Geldbeträge zu verwahren.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 12:30 Uhr – 14:00 Uhr

Bitte bringen Sie an persönlichen Dingen nur mit, was Sie während des Aufenthaltes benötigen. Für abhandengekommene Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.



Zuzahlung

Die Zuzahlungsrechnungen senden wir Ihnen per Post nach Hause.

Klinikseelsorge

Unser Krankenhauseelsorger Herr Pfarrer Pertzsch steht Ihnen unabhängig von Ihrer Konfession oder Kirchenzugehörigkeit gern zur Verfügung.

Sie erreichen Herrn Pertzsch wochentags auf dem Krankenhaugelände. Sein Dienstzimmer befindet sich im Haus 22, Zimmer 112.1. Unter der Telefonnummer 03585 453-1331 können Termine für ein Gespräch vereinbart werden. Auf Wunsch stellt auch der Pflegedienst einen Kontakt mit dem Seelsorger für Sie her.

Gottesdienste

Gottesdienste finden im wöchentlichen Wechsel freitags 17:00 Uhr und sonntags 10:15 Uhr in der Krankenhauskirche statt. Katholischer Gottesdienst wird in der Regel einmal im Monat angeboten. Die aktuellen Termine können den Aushängen auf Station entnommen werden. Ein gemeinsames Singen in der Krankenhauskirche findet immer dienstags von 16:15 bis 17:15 Uhr statt.

Die Kirche lädt von Montag bis Freitag von 14:30 bis 16:30 Uhr zur Besichtigung und Andacht ein. Außerhalb dieser Zeiten sind Besichtigungen der Kirche und Kirchenführungen jederzeit nach vorheriger Vereinbarung über Herrn Pfarrer Pertzsch möglich.

Ethikkomitee

Unser Ethikkomitee bietet Ihnen sowie Ihren Angehörigen, Betreuern und nahe stehenden Personen Hilfestellung in problematischen Situationen und zur Entscheidungsfindung an, wenn wichtige ethische Aspekte zu berücksichtigen sind. Für Ihre schriftlichen Anfragen können Sie den Briefkasten an der Pforte nutzen.

Haben Sie Anregungen, Kritik, Wünsche oder Beschwerden?

Es kann vorkommen, dass Sie mit Maßnahmen und Geschehnissen während Ihres Aufenthaltes im Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz nicht zufrieden sind. Ob dies mit der Behandlung, dem Ablauf auf Station, persönlichen Bedürfnissen oder anderen Dingen zu tun hat, ist für uns gleich wichtig. Für Ihre kritischen Anmerkungen sind wir dankbar.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Sorgen und Beschwerden mitzuteilen. Sie haben bei Ihrer Aufnahme mit den allgemeinen Informationen einen Beschwerdebogen erhalten, den Sie hierfür nutzen können. Sie können sich auch direkt an das Beschwerdemanagement im GPZ (Haus 15), Zimmer 063 wenden. Je nach Art und



Ausmaß Ihrer Beschwerde haben Sie weitere Möglichkeiten und Anregungen oder Kritik mitzuteilen:

- Sie können Ihre Beschwerde z. B. in den Stationsrunden / Visiten ansprechen. Vielleicht lässt sich das Problem schon auf Station klären oder jemand vom Behandlungsteam gibt es für Sie an die geeignete Stelle weiter.
- Sie können Ihre Beschwerde bei einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Pflegedienstes, der Klinischen Ethikberatung oder dem Sozialdienst vortragen.
- Eine vom Krankenhaus unabhängige Möglichkeit, Kritik, Wünsche und Beschwerden vorzutragen, ist, sich mit den Patientenfürsprechern in Verbindung zu setzen. Diese sind ehrenamtlich für den Landkreis Görlitz tätig und auch zu einem persönlichen Gespräch bereit. Sie sind telefonisch über unseren Sozialdienst, oder über das Landratsamt Görlitz unter 03581/663 2710 zu erreichen. Die aktuellen Informationen hängen auf Station aus.

Freuen würde uns, wenn Sie den Patientenfragebogen, den Sie kurz vor Ihrer Entlassung durch den Pflegedienst erhalten, ausfüllen. Der ausgefüllte Bogen kann an den Pflegedienst zurückgegeben werden oder Sie können den (braunen) Briefkasten an der Pforte nutzen.

Einige Tipps für Ihre eigene Sicherheit und Ihr Wohlbefinden

Krankenhausgänge können dunkel sein und rutschige Böden haben. Vor allem, wenn frisch gewischt wurde, oder es draußen regnet oder schneit und die Besucherinnen und Besucher deshalb nasses Schuhwerk tragen.

- Gutes Schuhwerk mitnehmen, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
- Rutschfeste Hausschuhe tragen, um das Sturzrisiko zu minimieren.
- Niemals nur Socken tragen – Sie riskieren es sonst, auszurutschen.
- Immer das Licht anschalten, wenn es dunkel ist oder Sie in der Nacht aufstehen müssen.
- Nutzen Sie Handläufe und Haltegriffe.
- Verwenden Sie Ihre verordneten Gehhilfen auch auf kurzen Strecken.

Es ist sehr wichtig, dass Sie unseren Mitarbeitern mitteilen, wenn Sie Schmerzen haben oder sich unwohl fühlen. Schmerzen und andere Beschwerden, wie z. B. Übelkeit, können auch Ihren Appetit, Ihre Schlafgewohnheiten und Ihren Allgemeinzustand wesentlich beeinträchtigen. Es ist für Ihre Genesung äußerst wichtig, dass Sie möglichst schmerzfrei sind, damit Ihre Bewegungsfähigkeit nicht durch Schmerz eingeschränkt wird.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie Hilfe benötigen.



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 - Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen, als Träger des Sächsischen Krankenhauses für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie Großschweidnitz, Dr.-Max-Krell-Park 41, 02708 Großschweidnitz

und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§ 2 - Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und der Patientin / dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
2. Die AVB werden für Patientinnen und Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§3 - Umfang der Krankenhausleistungen

1. Die vollstationären, teilstationären sowie vor -und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
2. Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
 - (a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
 - (b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
 - (c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten.
3. Wahlleistungen sind die in § 6 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen in einzelnen aufgeführten Leistungen des Krankenhauses.



4. Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
5. Nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen sind
 - (a) die Dialyse wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
 - (b) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Krankenfahrstühle),
 - (c) Die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.

§ 4 - Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
2. Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Krankenhauses nicht gegeben ist – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
3. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist.
4. Patientinnen und Patienten können in eine andere Abteilung oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit der Patientin / dem Patienten abzustimmen.
5. Entlassen wird,
 - (a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf.
 - (b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht die Patientin / der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
6. Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Krankenhauses aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung.



§ 5 - Vor- und nachstationäre Behandlung

1. Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
 - (a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung)
 - (b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
2. Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - (a) mit Aufnahme der Patientin / des Patienten zur vollstationären Behandlung,
 - (b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
 - (c) wenn die Patientin / der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.
3. Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
 - (a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
 - (b) wenn die Patientin / der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.
4. Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

§ 6 - Walleistungen

1. Zwischen dem Krankenhaus und der Patientin / dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Krankenhauses und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes – soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden – die folgenden Walleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:
 - (a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind.
 - (b) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer,
 - (c) die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson



2. Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i. S. des Abs.1 Buchstabe a), auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, erbringt der leitende Arzt der Fachabteilung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Aufgabe des leitenden Arztes sein Stellvertreter.
3. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
4. Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patientinnen und Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
5. Das Krankenhaus kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patientinnen und Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung von der Patientin/ dem Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 7 - Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif bzw. DRG -Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif (*Anlage*) enthält eine Beschreibung der Krankenhausleistungen, die Höhe der Entgelte für Krankenhausleistungen sowie wesentliche Abrechnungsregelungen nach der Bundespflegesatzverordnung und dem Krankenhausentgeltgesetz.

§ 8 - Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten und Heilfürsorgeberechtigten

1. Kassenpatientinnen und Kassenpatienten sowie Patientinnen und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte) legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
2. Liegt bei Patientinnen und Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z. B.) Wahlleistungen nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§9). Das Krankenhaus weist die Patientinnen und Patienten hierauf hin.
3. Kassenpatientinnen und Kassenpatienten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Kalendertage eine Zuzahlung zu leisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif.



§ 9 - Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

1. Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Soweit Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vorlegen, werden Rechnungen unmittelbar der privaten Krankenversicherung erteilt.
2. Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
3. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
4. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren berechnet werden.
6. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 10 - Beurlaubung

Während der stationären Behandlung können Patientinnen und Patienten im Sinne einer therapeutischen Belastungserprobung mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt werden.

§ 11 - Ärztliche Eingriffe

1. Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit der Patientin / des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
2. Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Anwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
3. Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patientinnen und Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c StGB unbeachtlich ist.

§ 12 - Obduktion

1. Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
 - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
 - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.



2. Von der Obduktion ist abzusehen der Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat,
3. Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind in der Reihe nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.
4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet sind.

§ 13 - Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
2. Patientinnen und Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).
3. Das Recht der Patientin / des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses (DS-GVO, BDSG n. F. SächsKHG und SächsDSG).
5. Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) besteht gegenüber Patienten im Krankenhausbereich eine Informationspflicht. Diese Information kann in der administrativen Patientenaufnahme und auf den Stationen eingesehen werden.

§ 14 - Hausordnung

Das Krankenhaus hat eine Hausordnung erlassen.

§ 15 - Eingebraachte Sachen

1. In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf im Krankenhaus nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
2. Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.



3. Bei geschäftsunfähig eingewiesenen Patientinnen und Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
4. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
5. In Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
6. Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 - Haftungsbeschränkung

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Patientin / des Patienten bleiben, Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden, haftet der Krankenhausträger nicht.
2. Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 17 - Zahlungsort und Gerichtsstand

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Großschweidnitz zu erfüllen. Gerichtsstand ist Löbau.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese AVB treten am 15.05.2017 in Kraft.

Die Krankenhausleitung



Hausordnung

Mit der Aufnahme in unsere Klinik treten die Bestimmungen der Hausordnung in Kraft. Im Interesse aller Patientinnen und Patienten und deren rascher Genesung erfordert der Aufenthalt in unserer Einrichtung entsprechende Rücksichtnahme. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

1. Alkohol und Drogen

Während der stationären Behandlung ist es grundsätzlich im gesamten Krankenhaus untersagt Drogen, alkoholische Getränke und zusätzlich Energy-Drinks zu besitzen oder zu sich zu nehmen.

Mitgeführte alkoholische Getränke werden sofort vernichtet. Die Vernichtung durch Ausgießen der Flaschen oder Behältnisse erfolgt auch, wenn sich die Patientin / der Patient damit nicht einverstanden zeigt. Eine Aufbewahrung von alkoholischen Getränken für die Zeit der stationären Behandlung und Aushändigung zum Zeitpunkt der Entlassung erfolgt nicht. Mitgebrachte Drogen und Waffen werden eingezogen und an die zuständige Polizeidienststelle übergeben. Die Schweigepflicht wird dabei gewahrt.

2. Besuch

Besuch können Sie außerhalb der Therapiezeiten empfangen. Kinder unter 14 Jahren müssen Patientinnen und Patienten in Begleitung Erwachsener besuchen. Besteht bei Besucherinnen und Besuchern der Verdacht unter Alkohol oder Drogen zu stehen, wird ihnen der Zutritt zur Station verwehrt.

3. Beurlaubungen

Therapeutische Beurlaubungen der Patientinnen und Patienten werden zur Visite vom behandelnden Arzt festgelegt. In der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt die Abholung ausschließlich durch Sorgeberechtigte. Die Rückkehr muss bis 20:00 Uhr erfolgen. Während des Therapieurlaubes ist der Aufenthalt im häuslichen Umfeld erlaubt, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet. Bei privat gewünschten Beurlaubungen werden die Fahrtkosten nicht erstattet.

4. Brandschutz

Die Brandschutzbestimmungen unserer Einrichtung verbieten den Umgang mit offenem Feuer und Licht. Bitte zünden Sie keine Kerzen an! Lassen Sie eingeschaltete elektrische Geräte nicht unbeaufsichtigt. Im Katastrophen- oder Brandfall ist den Anordnungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbedingt Folge zu leisten.



5. Elektrische Geräte

Private elektrische Geräte wie z. B. Radio, MP3-Player, Föhn, CD-Player, Rasierapparate, Fernseher usw. müssen ein Prüfsiegel der Europäischen Union vorweisen. Das Betreiben der privaten Geräte erfolgt auf eigenes Risiko, im Schadensfall ist die Patientin / der Patient verantwortlich. Auf einigen Stationen ist es aufgrund des therapeutischen Konzeptes nicht gestattet, private Abspielgeräte (z. B. Fernseher) zu betreiben.

6. Fotografieren

Das Fotografieren und Erstellen von Videoaufzeichnungen ist im gesamten Stationsbereich und Klinikgelände verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Chefärztin / der Chefarzt der Klinik oder die Verwaltungsdirektorin.

7. Gewalt

Androhung oder Anwendung von körperlicher bzw. seelischer Gewalt wird nicht toleriert. Beides kann zur sofortigen Entlassung führen.

8. Haftung

Für Geld und Wertgegenstände übernimmt das Krankenhaus keine Haftung. Bitte benutzen Sie während Ihrer Abwesenheit die in den Zimmern befindlichen verschließbaren Schränke oder Wertfächer. Größere Geldbeträge können in der Kasse unseres Krankenhauses verwahrt werden.

9. Hausrecht

Die Verwaltungsdirektorin oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

10. Kraftfahrzeuge

Während des gesamten Krankenhausaufenthaltes ist das Führen und Mitbringen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

11. Laptop/Tablet

Die Benutzung eines Laptops und Tablets ist auf den Stationen nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

12. Medizinprodukte

Werden während des Krankenhausaufenthaltes durch die Patientin / den Patienten eigene Medizinprodukte verwendet, z. B. Rollstühle, Rollatoren, Sauerstoffgeräte, Insulinpumpen und weiteres, bleiben diese Produkte Eigentum der Patientin / des Patienten, das Krankenhaus wird nicht Betreiber des Medizinproduktes im Sinne des



Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV). Für den mängelfreien Zustand und die ordnungsgemäße Anwendung ist der Patient selbst verantwortlich.

13. Medikamente

Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht eingenommen oder angewendet werden. Mitgebrachte Medikamente werden von uns in Verwahrung genommen und Sie erhalten diese bei der Entlassung zurück.

14. Nachtruhe

Um einen erholsamen Nachtschlaf zu gewährleisten, halten Sie ab 22:00 Uhr die Nachtruhe ein. In der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie beginnt die Nachtruhe um 21:30 Uhr.

15. Patientenkontakte

Das Eingehen von intimen Beziehungen ist während des gesamten stationären Aufenthaltes verboten. Sexuelle Kontakte bzw. Handlungen können zum sofortigen Abbruch der Krankenhausbehandlung führen.

16. Private Wäsche

Auf den Zimmern ist das Waschen, Bügeln oder Trocknen von Wäsche nicht erlaubt.

17. Rauchen

Das Rauchen innerhalb der Station ist nicht oder nur in ausgewiesenen Räumen gestattet. Das Rauchen für Patienten unter 18 Jahren ist verboten.

18. Schmuck

Das Tragen von Schmuck, Piercings bzw. Tunnels ist nur bedingt gestattet und in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik verboten. Besondere Regelungen der Stationsordnung und Besonderheiten bei bestimmten Therapiemaßnahmen sind zu beachten. Bei Verlust übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.

19. Schwimmen

Das Baden im krankenhauseigenen Pool für Patientinnen und Patienten des KJP-Bereiches ist nur mit Genehmigung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Die Nutzungsordnung anderer Objekte (Schwimmbädern, Freizeitbäder, etc.) zu Therapie Zwecken ist einzuhalten.

Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.



20. Sportplätze und Park

Für sportliche Aktivitäten sind die vorhandenen Sportplätze zu nutzen. Die Rasenflächen sollten nicht begangen werden.

21. Telefon/Mobiltelefon

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur außerhalb der Therapiezeiten und der Nachtruhe gestattet. Besondere Regelungen der Stationsordnung sind zu beachten. Es dürfen keine Patienten oder Mitarbeiter fotografiert werden. Die Videotelefonie ist ebenfalls nicht auf dem Krankenhausgelände gestattet.

22. Unfälle

Jeden Unfall, auch Bagatellunfälle, den Sie während des stationären Aufenthalts erleiden, melden Sie bitte dem Pflegedienst.

23. Verbot von gewerblicher und politischer Betätigung

Betteln, Werben, Verkauf von Waren, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen und das Missionieren sind im gesamten Krankenhausgelände verboten.

24. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Patientinnen und Patienten oder Begleitpersonen können bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung die Behandlung oder der Krankenhausaufenthalt abgebrochen werden. Gegen Besucherinnen und Besucher oder anderen Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

Großschweidnitz, 08.05.2020

Die Krankenhausleitung



Das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz

Akademisches Lehrkrankenhaus der TU Dresden



Sächsisches Krankenhaus
Großschweidnitz

TRÄGER:

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

MITARBEITER: 715

BETTEN: 502

KLINIKEN:

- Klinik für Psychiatrie,
Psychotherapie und
Psychosomatik
- Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie und
Psychosomatik
- Klinik für Neurologie
- Klinik für Forensische Psychiatrie

TAGESKLINIKEN IN:

- Görlitz
- Großschweidnitz
- Hoyerswerda
- Löbau
- Weißwasser



Entlassmanagement

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

Ihre medizinische und pflegerische Versorgung steht im Zentrum unserer Bemühungen. Wir möchten, dass diese Qualität auch nach Ihrem Krankenhausaufenthalt nahtlos für Sie fortbesteht.

Deshalb unterstützen wir Sie bzw. Ihre Angehörigen schon während des Krankenhausaufenthaltes, die Versorgung nach Ihrer Entlassung unter Beachtung Ihrer aktuellen Lebenssituation und Ihres persönlichen Bedarfes vorzubereiten. Deshalb bitten wir Sie, die „Angaben für das Entlassmanagement“ möglichst umfassend auszufüllen. Mit Ihrer Einwilligung ins Entlassmanagement tragen Sie aktiv dazu bei, uns in dieser Vorbereitung zu unterstützen.

Das Entlassmanagement kann entsprechend Ihres Krankheitsbildes beispielsweise Folgendes beinhalten:

- Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse (z.B. Pflegegrad, medizinische Rehabilitation, ambulante / stationäre Pflege)
- Beantragung von Hilfsmitteln
- Unterstützung bei der zeitnahen Terminvereinbarung bei Ihrem weiterbehandelnden Haus- / Facharzt oder bei der Facharztsuche
- Unterstützung bei der Suche nach einem Pflegedienst, einer Pflegeeinrichtung, anderen Wohnformen usw.

Wenn Sie für sich einen Unterstützungsbedarf sehen, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an das Personal Ihrer Station zu wenden und diesen anzusprechen.

Die Notwendigkeit einer jeden Maßnahme wird dann im Rahmen Ihrer Behandlung für Sie durch ein multiprofessionelles Team besprochen und geprüft.